

TEIL B - TEXT

B 163

ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1.1 DIE IM TEIL A ANGEGEBENE BAUHÖHE FÜR DIE TENNISHALLE BEZIEHT SICH AUF DIE HÖHENLAGE DES GEH- UND RADWEGES IM HALLENBEREICH.

§ 9.2 BBauG

1.2 BEPFLANZUNGEN

1.2.1 ALLE FLÄCHEN DER TENNISANLAGE UND DER STELLPLÄTZE, DIE NICHT BEBAUT SIND UND NICHT VON WEGEN UND STELLPLÄTZEN IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN, SIND EINZUGRÖNEN UND MIT EINZELNEN BÄUMEN UND STRAUCHGRUPPEN UNTER VERWENDUNG HEIMISCHER GEHÖLZE ZU BEPFLANZEN.

§ 9.1.25a BBauG

1.2.2 AUF DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN- DEN GRUNDSTÜCKSFÄCHE DARF DIE BEPFLANZUNG DIE HÖHE VON 0,70 M AB STRASSEN- OBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN.

§ 9.1.10 BBauG
§ 9.1.25 BBauG

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

§ 9.1.2 BBauG

2.1.1 DIE IN DER TENNISANLAGE ZULÄSSIGEN BAULICHEN ANLAGEN SIND MIT FLACHGENEIGTEN SATTELDÄCHERN BIS ZU 20° ZU VERSEHEN

§ 14 LBO

Stand StV am 31.8.82